

Ergänzungsvereinbarung

zur

Vereinbarung

**nach § 137i Abs. 4 SGB V
über den Nachweis zur Einhaltung
von Pflegepersonaluntergrenzen für das Jahr 2020**

(PpUG–Ergänzungs–Nachweis–Vereinbarung 2020)

zwischen

dem GKV–Spitzenverband, Berlin

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Infolge der Verbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2 hat das Bundesministerium für Gesundheit mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (BGBl. I S.597 vom 27.03.2020) die Anwendung der §§ 1 bis 9 Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung vom 28.10.2020 (PpUGV) mit Wirkung zum 01.03.2020 bis zum 31.12.2020 ausgesetzt. Damit entfallen die Melde- und Nachweispflichten für diesen Zeitraum.

Die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband (Vereinbarungspartner) passen mit dieser PpUG-Ergänzungs-Nachweis-Vereinbarung 2020 vom 04.05.2020 die Fristen der Melde- und Nachweispflichten gemäß §§ 3 bis 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 für die verbleibenden Monate Januar und Februar 2020 an. Darüber hinaus werden Besonderheiten zur Personalverlagerung und Veröffentlichung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser geregelt.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung regelt die Melde- und Nachweispflichten zu den Pflegepersonaluntergrenzen für die Monate Januar und Februar 2020.

§ 2

Änderung der Meldefristen

- (1) Abweichend von § 3 Abs. 6 und § 4 Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 haben die Krankenhäuser die Meldungen der monatlichen Durchschnittswerte (§ 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020) und die Meldungen der Anzahl der nicht eingehaltenen Schichten (§ 4 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020) für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis 29.02.2020 bis zum 15.01.2021 an das InEK zu übermitteln. Die Fristen zur Weiterleitung gemäß § 3 Abs. 7 und § 4 Abs. 3 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 verschieben sich entsprechend.
- (2) Die jährlichen Erfüllungsgrade und Nachweise nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 umfassen den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 29.02.2020.

§ 3

Personalverlagerungen

Für das Jahr 2020 wird auf eine Analyse von Personalverlagerungen nach § 6 Abs. 2 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 verzichtet.

§ 4

Veröffentlichung in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser

Die Meldungen und Nachweise nach §§ 3 bis 5 PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2020 sind von den Krankenhäusern in den Qualitätsberichten der Krankenhäuser nach § 136b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V für den Zeitraum Januar bis Februar 2020 darzustellen.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft.